

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	36 (2014)
Artikel:	Um den Archipel Administrativjustiz : Carl Albert Loosli (1877-1959) und sein Kampf gegen die Zwangsversorgungssysteme in der Schweiz
Autor:	Marti, Erwin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um den Archipel Administrativjustiz. Carl Albert Loosli (1877–1959) und sein Kampf gegen die Zwangsversorgungssysteme in der Schweiz*

Erwin Marti

Im Jahre 1944 schrieb der Berner Journalist und Schriftsteller Carl Albert Loosli einem seiner Bekannten, dem Gymnasiallehrer Hans Lehmann, einen Brief. Darin heisst es: «Die ‘Administrativjustiz’? Tja! Dass Du von den dort geschilderten Verhältnissen keine Ahnung hattest, braucht Dich nicht sonderlich zu beschämen, denn ausser den unmittelbar davon als Opfer betroffenen armen Teufeln und einigen ganz wenigen einsichtigen Leuten (meistens erfahrene Richter und Kriminalisten), hat überhaupt niemand eine Ahnung davon. Nicht einmal die dafür verantwortlichen Behörden, wie ich oftmals festzustellen Gelegenheit fand. Und das, was sie davon wissen, ist so unerbaulich, dass sie es aus purem amtlichem Selbsterhaltungstrieb in Abrede stellen und leugnen müssen, was sie denn auch redlich tun, und zwar in der fast ausnahmslosen Regel darum mit Erfolg, weil der angeblich demokratische Schweizer ein autoritätengläubiges Tier ist und an der durchgehenden Unfehlbarkeit und Rechtlichkeit seiner – wie er sich irrtümlicherweise einbilligt – selbstgewählten Obrigkeit erst von dem Augenblicke an zu zweifeln beginnt, wo es ihm selber an den Kragen geht und er in des Teufels Küche gerät.»¹

Nicht von ungefähr setzt er bei seiner Erklärung mit dem schwer Fassbaren dessen an, was er unter ‘Administrativjustiz’ versteht, und mit dessen Verortung in einem politischen und gesellschaftlichen Zusammenhang. In seiner wichtigsten Schrift zum Thema fusst das so benannte System ‘Administrativjustiz’ «auf der Willkür des Staates, der Gemeinden und der Gesellschaft, die sich anmassen, den einzelnen Staatsbürger seinem natürlichen Richter zu entziehen, ihn der ihm ebenfalls verfassungsmässig zustehenden Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und dem Rechte zu berauben, über seine Person, sein Eigentum willkürlich, unter Ausschluss jeglichen öffentlichen Verfahrens, unter Vergewaltigung und Verneinung

* Dieser Beitrag beruht auf Elementen für ein Kapitel zum Thema ‘Administrativjustiz’, welches Teil der Biografie Carl Albert Looslis werden soll. Der Band 3/2 der Lebensgeschichte mit dem vorläufigen Titel *Der Menschenrechtskämpfer* geht schwergewichtig auf die Jahre 1933 bis 1959 ein. Dem Kapitel zur ‘Administrativjustiz’ vorangehen wird Looslis Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, dem Antisemitismus und dem Rechtsbürgertum, ihm folgen werden die Geschichte der Verdingkinder, Bemühungen um die Strafrechtsreform, ferner das Engagement für Gottfried Keller und Carl Spitteler.

1 Schweizerisches Literaturarchiv, Bern (im Folgenden SLA), Nachlass C. A. Loosli C. A. Loosli an Hans Lehmann, 16. 2. 1944.

seiner Menschen- und Bürgerrechte, zu verfügen. Diese ‘Administrativjustiz’ wird, im Gegensatz zur ordentlichen Zivil- und Strafrechtspflege, nicht von Gerichten oder Organen der Justizpflege, sondern von ausführenden, also exekutiven Behörden und ihren Organen, den Beamten, im Widerspruch zum verfassungsmässig niedergelegten Rechtsgrundsatz der Trennung der Gewalten, ausgeübt.»² Zuständig für die Zwangsversorgungen waren die Kantone, die über entsprechende Regelungen und Sondergesetze verfügten. Die Verfahren und Einweisungen erfolgten auf Veranlassung von Gemeinderäten, Regierungsstatthaltern, Vormundschaftsbehörden, Psychiatern etc. Es hatte sich eine Sonder- und Paralleljustiz herausgebildet – die streng genommen «das ausgesprochene Gegenteil der eigentlichen Justiz und der Rechtspflege» war³ – ein System, das aufgrund der fehlenden Rechtseinheit und bei weitestgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit funktionierte, eine ‘Dunkelkammer’, in die nur spärlich Licht drang und über die nur sehr wenige tatsächlich Bescheid wussten. Über deren Existenz ihre Opfer kaum je zu berichten in der Lage waren, aus Gründen, die noch zu erörtern sein werden. Die Opfer waren meist Arme, sogenannt Renitente, Arbeitsscheue, alle möglichen Outsider, die nicht spurten. Menschen, die aufgrund von Intrigen denunziert, psychiatrisiert und eingebuchtet wurden. Irgendwie wussten es früher alle oder fast alle, dass man in einer Anstalt landen konnte, wenn man «nicht gut tat». Namen wie Witzwil oder Bellechasse waren nicht unbekannt, waren Schreckensworte. Die Zwangsversorgungen zogen im Zeitraum 1880 bis 1960/80 in der Schweiz viele zehntausend Menschen in Mitleidenschaft. Aus heutiger Sicht sei «schwer nachvollziehbar, wie sich solche rechtlich und menschlich unhaltbare Verfahren und Massnahmen entwickeln und bis vor nicht so langer Zeit halten konnten», meint der ehemalige Bundesgerichtspräsident Giusep Nay.⁴ Das Ende der Zwangsversorgungen kam auf Druck des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg zustande. 1981 sind mit den Artikeln 397 a bis f des ZGB die Bestimmungen der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung geregelt worden. Mit dieser «wurde eine genügend klare und Willkür verhindernde gesetzliche Grundlage geschaffen, aufgrund welcher allein Anstaltseinweisungen und andere Massnahmen verfügt werden dürfen. Gleichzeitig wurden den Betroffenen die notwendigen Rechtsmittel zur Verfügung gestellt, um sich bei den zuständigen Gerichten bis hin zum Bundesgericht dagegen zur Wehr setzen zu können, wenn die Massnahme als ungerechtfertigt betrachtet wird.»⁵

2 C. A. Loosli, ‘Administrativjustiz’ und Schweizerische Konzentrationslager, Bern-Bümpliz: Selbstverlag des Verfassers, 1939, in: *id.*, *Administrativjustiz, Strafrecht und Strafvollzug*, Werke Bd. 2, Zürich: Rotpunkt, 2007, S. 104.

3 *Ibid.*

4 Giusep Nay, Wie recht Carl Albert Loosli hatte und hat, in: *Carl Albert Loosli Aktuell*, Nr. 3, 2012. Siehe http://carl-albert-loosli.ch/wp/wp-content/uploads/2012/10/CAL-aktuell-3_2012.pdf.

5 *Ibid.*

Es stellen sich viele Fragen, nicht nur die, wie es möglich war, dass das System der Zwangsversorgungen durch die Bevölkerung und die Gebildeten, durch die Verantwortlichen in Justiz und Politik derart verdrängt werden konnte. Wie entstand es, warum wurde es so lange praktiziert und geduldet? Wie musste einer beschaffen sein, der zu den Verhältnissen nicht schweigen konnte, sondern während Jahrzehnten und unter grossen Gefahren den Kampf führte, der die Angelegenheit breitester Volkskreise, der Linken und einer freiheitlich gesinnten politischen Mitte hätte sein müssen? Oder stimmt das so gar nicht mit dem Einzelgänger, der Loosli gewesen sein soll? Unbestritten ist heute, dass er nicht der erste war, der kritisiert hat,⁶ wohl aber der erste, der sich «auf solch umfassende Weise mit der Thematik der administrativen Versorgung auseinandersetzte und sich mit vernichtender Kritik an die Öffentlichkeit wandte. Bis zur Aufhebung der administrativen Versorgung 1981 sollte seine Stimme im Kreis der Kritiker letztlich auch die pointierteste bleiben.»⁷ Es muss uns interessieren, wie Loosli überhaupt zur Thematik gelangte, und wieso er «derart spät» die Initiative ergriff, zeitlich nach seinen Angriffen gegen die Jugendanstalten und seinen Bemühungen um ein Jugendrecht. Wie argumentiert er in der Sache, welches sind die Schwerpunkte seiner Kampagne gegen die ‘Administrativjustiz’? Gibt es Erklärungen für seine oft drastische Ausdrucksweise, und war es wirklich ‘angemessen’, 1939 von Konzentrationslagern in der Schweiz zu sprechen? Fragen nach seiner Taktik drängen sich auf, die Frage auch nach dem ‘richtigen’ Zeitpunkt für seine Kampagne: Musste sein Vortoss am Vorabend des Weltkriegs nicht wirkungs- und sinnlos bleiben? Damals, als die Öffentlichkeit doch wirklich andere Sorgen plagten? Waren eine Reform des Versorgungswesens und humane Lösungen in den vierziger Jahren und im Kanton Bern, der uns hier als Heimatkanton C. A. Looslis natürlich besonders interessiert, wirklich absolut chancenlos? Wie wirkten seine Publikationen auf die Opfer der Zwangsversorgungen, wie wurden sie in der Presse und der Politik wahrgenommen, wie war das Echo bei Juristen und Kantsregierungen – gab es überhaupt ein Echo, oder wurde alles totgeschwiegen? Schliesslich beschäftigt uns die Frage, ob Looslis Kampf denn nun völlig vergeblich gewesen sei oder ob er nicht zumindest Teilerfolge oder gar langfristige Wirkungen gezeitigt hat. Gibt es gar eine Verbindung zwischen 1939 und 1981?

Eine Sichtung der zahlreichen Publikationen Looslis und seiner Auseinandersetzungen in der Presse sowie seiner reichhaltigen Korrespondenz soll uns diese

6 Was Loosli selbst nie behauptet hat. Die Kritik an den Zwangsversorgungen gab es von Anfang an, siehe Loosli 1939, *op. cit.*, S. 19–59.

7 Tanja Rietmann, «Ihrer elementarsten Menschen- und Bürgerrechte beraubt». C. A. Looslis Kritik an der administrativen Anstaltsversorgung, in: Gregor Spuhler (Hg.), *Anstaltsfeind und Judenfreund. Carl Albert Looslis Einsatz für die Würde des Menschen*, Zürich 2013, S. 65–78.

und andere Fragen beantworten helfen. In seinem Nachlass sind allein unter dem Stichwort 'Administrativjustiz / Anstaltswesen' die Briefwechsel mit 549 Personen und 17 Organisationen und Institutionen abgelegt, die Korrespondenz mit Opfern der Beamtenwillkür, mit Anstaltsinsassen, Pädagogen, Richtern, Strafrechtlern, Politikern. Viele andere und vor allem sehr brisante persönliche Dokumente sind verlorengegangen. Im Spätsommer 1944 sah sich Loosli durch die Berner Regierung massiv bedroht und gewärtigte einen obrigkeitlichen Anschlag auf seine Person, so dass er vorsichtshalber zahlreiche seiner Dossiers ausserhalb des Kantons Bern, vermutlich bei einem Anwalt, deponieren liess. Dass Loosli auf seine alten Tage, inzwischen 67-jährig geworden, Gefahr lief, selber Opfer der von ihm in Frage gestellten 'Administrativjustiz' zu werden, kommt nicht von ungefähr und erhellt die enorme Bedeutung seiner Herkunft und Biografie für unsere Thematik. Verwaltungsdokumente, juristische Studien und Stellungnahmen, die das System der Zwangsversorgungen meist rechtfertigen und als unentbehrlichinstellen, aber auch Lebenserinnerungen von Betroffenen der Zwangsversorgung sind uns eine Hilfe, zahlreiche Meldungen und Berichte, vor allem aus dem *Schweizerischen Beobachter*. Man sollte meinen, die Thematik sei gewichtig genug, dass die Öffentlichkeit, dass Juristen, Historiker, Soziologen und andere Wissenschaftler sich des Themas schon längst angenommen hätten. Weit gefehlt! Universitäre Ignoranz und Verdrängung und wohl auch die Furcht, sich an allzu heissen Eisen die Finger zu verbrennen, führten zu jahrzehntelangem Absentismus in diesem Bereich und einem dunklen Loch in der Sozialgeschichtsschreibung. Umso verdienstvoller sind die in jüngerer Zeit vorgelegten Studien, die sich Teilbereichen und anverwandten Elementen der alten Zwangsversorgungssysteme widmen, der Psychiatrie und den mit ihr in Zusammenhang stehenden eugenischen Ideologien, den obrigkeitlich verordneten Sterilisierungen und Kastrationen, dem Strafsystem in den Gefängnissen und Anstalten, nicht zu vergessen dem Verdingkinderwesen.⁸ In jüngster Zeit gibt es Untersuchungen, die für meine Arbeit in einem besonderen Masse relevant sind, jene von Tanja Rietmann und Martin Uebelhart.⁹ Nicht zuletzt deshalb, weil sie ver-

8 Ich gehe im Rahmen dieser gerafften Darstellung auf die einzelnen Arbeiten von Thomas Huonker, Geneviève Heller, Stefan Keller, Sabine Lippuner, Nadja Ramsauer, Regina Wecker, Willi Wotteng, Dominique Strelbel, von Loretta Seglias und Marco Leuenberger und anderen nicht näher ein. Sie sind für mein Thema teilweise relevant.

9 Zu Tanja Rietmann siehe Anm. 7; ferner dies., «*Administrativ versorgen*». Zur Einweisung von «*Liederlichen*», «*Arbeitscheuen*» und «*Trunksüchtigen*» in Arbeitsanstalten im Kanton Bern in den 1950er Jahren, Lizentiatsarbeit Universität Bern, Juni 2004; dies., Von Fällen «sozial Gestrauchelter». Die Akten zur administrativen Versorgung im Staatsarchiv des Kantons Bern, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, 18, 2 (2007) S. 139–148; mittlerweile erschienen ist auch ihre Dissertation «*Liederlich* und «*arbeitsscheu*». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013. – Martin Uebelhart: «Der Anstaltsgott ist eine höhere Polizeiberufungsstelle» – 'Administrativjustiz' und Erziehung im Werk von Carl Albert Loosli (1877–1959), Typoskript für Band 13 der Reihe *Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und*

mehrt das Gesamtsystem ‘Administrativjustiz’ ins Blickfeld rücken und stärker auf die Rolle eingehen, die C. A. Loosli gespielt hat.

Der 1877 im bernischen Schüpfen unehelich geborene Carl Albert Loosli durchlebte nach einer kurzen Kindheit mehrere Anstalten und entging nur knapp dem Schicksal, in der Mühle der Zwangsversorgung lebenslänglich hängenzubleiben. Seine persönlichen Erfahrungen lehrten ihn früh, dass Unrecht nie Recht sein kann und dass es in der Auseinandersetzung mit der Macht und den Mächtigen darum geht, das Recht zu erstreiten. Bis 1901 unter Vormundschaft stehend, wurde er zweimal in die Jugendstrafanstalt Trachselwald – «für bösgeartete junge Leute», wie das in der offiziellen Sprachregelung hiess – und in die psychiatrische Klinik Münsingen eingewiesen. Gutachter interpretierten sein aufmüpfiges Verhalten als «charakterlichen Defekt», dem Unehelichen angeboren, und stempelten ihn als «arbeitsscheu» ab.¹⁰ Loosli wurde Journalist und freier Schriftsteller und zog mit seiner jungen Frau 1904 nach Bümpliz. Zu Zeiten seiner Bevormundung hatte eine Erbschaft in der Höhe von 20 000 Franken eine gewisse Rolle gespielt, die ihm bis zu seiner Mündigkeit vorenthalten worden war. Er nahm dies in einem seiner frühen Leitartikel zum Anlass, das Vormundschaftswesen und die ihm zugrundeliegende Gesetzgebung zu kritisieren: diese schütze «wohl das Vermögen, nicht aber die Person des Bevogteten».¹¹ Als eine falsche und verhängnisvolle Denkhaltung seines Zeitalters prangerte er immer wieder an, dass der Mensch materiell wenig gelte und die tote Materie, der Besitz, sehr viel mehr – darin sah er eine Grundvoraussetzung für das Entstehen der unmenschlichen Armenpolizeigesetze und der Zwangsversorgungspolitik.¹² Ob strafrechtlich verurteilt oder administrativ inhaftiert, den Entlassenen drohte stets die Gefahr, rückfällig bzw. erneut verwahrt zu werden, «getrieben durch die Verachtung der Menschen, die in der Regel nur der günstige Zufall vor ähnlichem Schicksal bewahrte [...]. Die Masse denkt hart und handelt hart an dem Verbrecher, der sein Vergehen sühnte. Das Vorurteil muss ausgerottet werden.»¹³ Aus eigener Erfahrung wusste er, worum es ging, wenn er sich für die Abschaffung der Anstalten und eine Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs einsetzte. Vorrang hatten für ihn allerdings bis auf weiteres die Jugend, die Erziehungsanstalten und die Probleme der straffällig ge-

Kulturkritik, hrsg. von Malte-Christian Gruber und Sebastian Kühn, Berlin: Trafo-Verlag, voraussichtlich 2014.

10 Erwin Marti, *Carl Albert Loosli 1877–1959. Zwischen Jugendgefängnis und Pariser Boheme 1877–1907*, Zürich 1996, S. 15–175.

11 C. A. Loosli, Glossen zu unserem Vormundschaftswesen, in: *Berner Bote*, Bern, Nr. 52, 30. 6. 1906, wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 82.

12 C. A. Loosli, Vom Recht, in: *Freies Volk*, Bern, Nr. 9, 27. 2. 1942, wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 389.

13 C. A. Loosli, Entlassene Zuchthäusler, in: *Berner Bote*, Bern, Nr. 7, 25. 1. 1905, in: wiederabgedruckt *id.*, Werke Bd. 2, S. 70f.

wordenen Jugend. 1924 eröffnete er mit *Anstaltsleben* seinen Feldzug gegen die kasernenmässig-unmenschlich aufgezogenen Heime und Verwahranstalten im Lande. In den Anstalten sah er völlig zu Recht das schwächste Kettenglied im Verbund der die Jugend niederdrückenden Institutionen – hier griff er deshalb zuerst und mit Erfolg an. Die Abschaffung des Verdingssystems, ein kodifiziertes Jugendrecht und eine Reform der Schule stellten seine weiteren Ziele dar.¹⁴ *Ich schweige nicht!* (1925) und *Erziehen, nicht erwürgen!* (1928) sind bereits Ausdruck eines einsetzenden Reformprozesses in der pädagogischen Landschaft, was sich auch daran zeigt, dass Loosli von der Berner Regierung als Berater bei der Gestaltung von Heimen und in Fragen eines zu schaffenden Jugendrechts beigezogen wurde. 1930 wurde das neu geschaffene Berner Jugendrecht in einer Volksabstimmung angenommen und umgesetzt; es war eines der fortschrittlichsten innerhalb der Schweiz und blieb bis zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 in Kraft.

Vieles deutet darauf hin, dass es Loosli in der Abfolge seiner umfangreichen Tätigkeit darum ging, Schwerpunkte zu setzen. Nicht zuletzt deshalb, weil ihm klar war, dass die Öffentlichkeit nicht zur selben Zeit mit derart schweren Brocken wie den Anstalten und beispielsweise der Verdingkinderproblematik konfrontiert werden konnte. Die ganze Zeit über hat er aber das Erwachsenenstrafrecht, das Gefängniswesen und das Schicksal der Ausgestossenen und Enterbten schlechthin nie aus den Augen verloren. Seine literarischen Werke sind Beweis dafür. Zahlreiche Erzählungen, so beispielsweise *Wi der Güxdani gschtorbe isch* (1910) und *Vagantenleben* (1913) führen in die Welt der Ausgestossenen; in der Novelle *Es Müsterli vom Laschihäwm* (1910) rächt sich ein ehemaliges Verdingkind bei seiner Rückkehr nach vielen Jahren auf humorvolle Art an den Dorfgewaltigen, die er für sein Schicksal verantwortlich macht.¹⁵ Im 1926 verfassten Justiz- und Kriminalroman *Die Schattmattbauern* geht der wegen Mordverdachts zu Unrecht inhaftierte Jungbauer unter den Bedingungen der Untersuchungshaft seelisch zugrunde.¹⁶ C. A. Loosli lernte viele Aussenseiter persönlich kennen, auf seinen Wanderungen und vor den Schranken des Gerichts. In jungen Jahren hatte er selber zwischen Paris, Bern und Neuchâtel ein Leben als Bohemien geführt. Er wusste also, worüber er schrieb, wenn er die Fahrenden verteidigte, die immer stärker von den eidgenössischen Obrigkeitkeiten bedrängt wurden. Würde er eine ‘Zigeunersatire’ schreiben, worum er gebeten worden war, kämen wohl die Zigeuner besser weg als

14 Carl Albert Loosli, *Anstaltsleben, Verdingkinder und Jugendrecht*, Werke Bd. 1, Zürich 2006; Erwin Marti, *Carl Albert Loosli 1877–1959. Im eignen Land verbannt 1914–1959*, Zürich 2009, S. 151–219.

15 C. A. Loosli, *Mys Dörfli*, Bern 1910, in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 53–60.

16 Enthalten in Carl Albert Loosli: *Die Schattmattbauern*, in: *id.*, Werke Bd. 3 (Kriminalliteratur), Zürich 2006.

die Kantonsregierungen mit ihren engen Vorstellungen von öffentlicher Ordnung, Sittlichkeit und Moral, meinte er.¹⁷

In Zusammenarbeit mit Fritz Langhans (1869–1931), einem seiner besten Freunde, der Generalprokurator (d.h. oberster Staatsanwalt) des Kantons Bern war, entwickelte Loosli Gedanken, wie dem System der Zwangsversorgungen beizukommen wäre. Dass die erstmals in den Gesetzen von 1883 und dann dem verschärften Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 vorgesehenen Administrativverfahren «überhaupt verfassungsrechtlich haltbar» seien, war ihm bereits 1931 eine bloss rhetorische Frage, und er bemängelte die fehlenden Rekurs- und Appellationsinstanzen und die Tatsache, dass die administrativ Verwahrten und die gerichtlich Verurteilten in ein und derselben Anstalt inhaftiert wurden.¹⁸ Er beschäftigte sich intensiv mit Werken der Kriminalistik und begann sich mit den «Sterilisierungsvorschlägen von Staates wegen» auseinanderzusetzen; es gehe ihm darum den Beweis zu erbringen, «dass sich Staat und Gesellschaft auch materiell schädigen, wenn sie gegen Kriminalität und Minderwertigkeit nicht vorbeugend vorgehen, sondern nur repressiv [...] wirken».¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt arbeitete Loosli am Projekt eines Romans mit dem Titel *Die Administrativen*, der allerdings nie realisiert wurde. Ebenfalls Versuchscharakter kam einer Satire in Form eines fiktiven Regierungsratsschreibens zum kantonal-bernischen Armenpolizeigesetz zu.²⁰ Darin wird das Armenpolizeigesetz als Fall von Klassenjustiz der Besitzenden gegen die Arbeiterschaft bezeichnet. Der unerwartete Tod von Fritz Langhans hinderte Loosli offenbar damals daran, die gemeinsam geplante Offensive gegen die Zwangsversorgungen aufzunehmen.²¹ Jedenfalls waren die Vorbereitungen schon weit gediehen, das zeigt seine Kooperation mit weiteren wichtigen Persönlichkeiten, mit Professor Richard Herbertz (1878–1959) etwa, der Ordinarius für Philosophie an der Universität Bern war und ein engagierter Fachmann für Fragen der Humanisierung des Strafrechts. Freundschaftlich verbunden war Loosli mit dem 1898 geborenen Journalisten Hans Schüpbach, der wegen Alkoholproblemen immer wieder aus der Bahn geworfen und von den Behörden mehrmals administrativ in der Anstalt Witzwil und in der psychiatrischen Klinik Waldau versorgt wurde und der durch Looslis Eingreifen immer wieder freikam. Schüpbach verfasste Exposés über die horriblen Zustände in Witzwil und rekurrierte gegen die Zusammenlegung von verurteilten Kriminellen mit administrativ Eingewiesenen

17 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Pfarrer L. Gerster, 8. 4. 1907.

18 *Ibid.*, C. A. Loosli an Fritz Langhans, 5. 2. 1931.

19 *Ibid.*, C. A. Loosli an Fritz Langhans, 18. 5. 1931.

20 Rundschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern, das merkwürdigerweise bis heute weder an die staatlichen Polizeiorgane, noch an die Gemeindepolizeibehörden ergangen ist. In: *Berner Tagwacht*, Bern, Nr. 76, 1. 4. 1931.

21 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Jakob Bührer, 20. 10. 1938.

beim Bundesgericht, ohne Erfolg.²² Auch zu Otto Tschanz (1876–1956), Langhans' Nachfolger als Generalprokurator, gewann Loosli sehr schnell ein tragbares Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis: Sie sprachen miteinander über die oft üblichen Behandlungsmethoden in den Gefängnissen und die ihnen bekannten Fälle von Zwangsversorgungen und überlegten gemeinsam, wie gegen diese Missstände vorzugehen sei. Neben Schüpbach fanden sich weitere Zeugen, die Witzwil und andere Strafanstalten und Heime erlebt hatten und zur Einvernahme durch den Generalprokurator bereit waren.²³ Einiges zu reden gab der Fall des Bauhandlängers Emil von Gunten (geb. 1882), der in seiner Kindheit und später in diversen Anstalten schwer missbraucht worden war und sich als Erwachsener wiederholt an seinen Stiefkindern vergangen hatte. Er wurde ärztlich kastriert und ans Gericht in Biel überwiesen.²⁴

Looslis Recherchen in verschiedene Richtungen brachten immer deutlicher eine Welt zu Tage, die es so in einem demokratischen Rechtsstaat eigentlich gar nicht geben durfte, einen über die ganze Schweiz sich erstreckenden Archipel der Zwangsversorgungssysteme mit Straf- und Arbeitsanstalten, in welchen unmenschliche Foltermethoden wie Deckelbäder oder Wolldeckenwickel praktiziert wurden, mit psychiatrischen Institutionen und deren ganz eigenen Methoden der Internierung, mit verdeckten Sterilisierungsaktionen gegen die unbemittelten Bevölkerungsschichten, gerechtfertigt als armenpolitische und 'sozialhygienische' Massnahme. Mit allen möglichen Ämtern und Kantons- und Regionalverwaltungen, oft unverantwortlich agierenden Anwälten und Vormundschaftsbehörden, mit einem Pflegekinderwesen, das allerdings im Volksmund hartnäckig Verdingkinderwesen genannt wurde. Die enormen Schwierigkeiten, Licht ins Dunkel zu bringen, zeigten sich an allen Ecken und Enden und beispielsweise auch in der Tatsache, dass statistische Angaben bestenfalls rudimentär oder geschönt vorlagen. Ein Verantwortlicher wie Otto Kellerhals (1870–1945), der einflussreiche Direktor der Strafanstalt Witzwil, lehnte wohlweislich eine Vereinheitlichung von statistischen Angaben auf Schweizer Boden ab, auch was die Berücksichtigung der Jugendlichen betraf.²⁵ Das hielt Loosli nicht davon ab, nun endlich an die Öffentlichkeit zu treten.²⁶ So wie die administrativen Versorgungen gehandhabt würden, erfolge kein Beitrag zur Resozialisierung, ganz im Gegenteil würden viele erst recht

22 *Ibid.*, Korrespondenz C. A. Loosli mit Hans Schüpbach, 1925–1945. Schüpbach fand später eine Stelle beim statistischen Amt der Stadt Bern.

23 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Otto Tschanz, u.a. 4. 8. und 2. 10. 1933.

24 C. A. Loosli, *Ergänzungsbericht zum Fall von Gunten*, Typoskript von der Hand C. A. Looslis, 16. 9. 1933; z-y., Kastration als Strafminderungsgrund, in: *Bund*, Bern, Nr. 21, 14. 1. 1934.

25 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Otto Tschanz, 1. 6. 1936.

26 C. A. Loosli, *Bernische Staatssklaven. Wie lange noch?*, in: *Der Berner*, Bern, Nr. 10, 3. 8. 1934, wiederaufgedruckt in: C. A. Loosli, *Werke* Bd. 2, S. 93–97.

«der Verbrecherlaufbahn zugewiesen». Die entschädigungslose Ausnutzung der Arbeitskraft der Inhaftierten und die von den Angehörigen eingestrichenen Kostgelder zugunsten des Staates und der Anstalten berechtigten ihn, von «Staats-sklaven» zu reden.²⁷ Der Artikel habe «allgemein eingeschlagen», und es seien sehr viele Zuschriften eingegangen, meldete die Redaktion des *Berner* wenig später.²⁸ Das Administrativgesetz vom 1. Dezember 1912 mute «recht mittelalterlich» an, und nur dem Umstand, «dass dieses Gesetz nicht zur Genüge bekannt ist, schreiben wir es zu, dass es überhaupt während 23 Jahren bestehen konnte und nicht schon längst vom allgemeinen Unwillen weggefegt wurde».²⁹ Einen eigentlichen Sturm löste erst Looslis Beitrag im *Beobachter* vom 15. Juni 1938 aus, worin er festhielt, dass zwei Drittel der Anstaltsinsassen aus ‘administrativ’ Verwahrten bestehen. Bei der ‘Administrativjustiz’ handle es sich um eine verfassungswidrige Einrichtung, die sich vorwiegend gegen Opfer aus der besitzlosen Klasse richte, häufig auch deren Angehörige in Mitleidenschaft ziehe, diese moralisch, rechtlich und bürgerlich vernichte. Das Rechtsbewusstsein des ganzen Volkes sei durch die Willkür und die Ungerechtigkeiten auf Dauer schwersten Belastungsproben ausgesetzt, der Rechtsstaat Schweiz sei gefordert.³⁰ In seiner Entgegnung behauptete der Zürcher Vormundschaftsbeamte Fritz Pesch die Unentbehrlichkeit der Zwangsversorgungen und unterstellte Loosli eine realitätsfremde Haltung. Dieser wiederum machte in seiner Duplik deutlich, dass die ‘Administrativjustiz’ durchaus entbehrlich war und durch eine neue Organisation mit ordentlichen gerichtlichen Verfahren ersetzt werden sollte.³¹ Mit seiner ausdrücklich «vorläufigen und summarischen Antwort» an Dr. Pesch machte Loosli klar, dass ein Zeitungsartikel für die weitverzweigte Thematik nicht genügte und er diese in einer Streitschrift umfassend zu erörtern gedenke. Das nun gestaltete sich äusserst schwierig, der Verlag des *Beobachters*, Albert Birkhäuser in Basel, und auch der ansonsten tapfere Emil Oprecht mit seinem Europa-Verlag lehnten eine Buchpublikation ab – Letzterer schützte vor, ein solches Buch könne auf Veranlassung der mächtigen Zürcher Vormundschaftsbehörde beschlagnahmt werden.³² Das hatte unter anderem damit zu tun, dass Loosli den Fall des Zahnarztes Dr. Johann Stephan Hegner (1872–1955) vorbringen wollte, der von den Zürcher Behörden wegen eines Streits mit der Universität seiner Freiheit beraubt und in der

27 *Ibid.*, S. 96.

28 C. A. Loosli, Bernisches Staatssklaventum, in: *Der Berner*, Bern, Nr. 12, 17. 8. 1934.

29 C. A. Loosli, Die bernischen Staatssklaven, in: *Der Berner*, Bern, Nr. 6, 8. 2. 1935.

30 C. A. Loosli, Schweizerische Konzentrationslager und ‘Administrativjustiz’, in: *Der Schweizerische Beobachter*, Basel, Nr. 11, 15. 6. 1938, wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 98–101.

31 C. A. Loosli, in: *Der Schweizerische Beobachter*, Basel, Nr. 18, 30. 9. 1938, wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 176–184.

32 SLA, Nachlass C. A. Loosli, Emil Oprecht an C. A. Loosli, 5. 1. 1939.

Irrenanstalt Kilchberg interniert worden war. Diese Befürchtung war unbegründet, und Loosli gewann in der Sache zwei neue aktive Bundesgenossen, Hegner selbst, der wohl aufgrund von Looslis Aufsatz im *Beobachter* vorübergehend auf freien Fuss gesetzt worden war, und dessen Anwalt, den Schwyzer Landammann Vital Schwander (1884–1973). Eine Buchpublikation blieb Looslis Eigeninitiative überlassen, und er hatte das Glück, mit Ernst Morach und Arthur Heinzmann vom Verlag Feldegg in Zürich zwei zuverlässige und der Thematik äusserst aufgeschlossen gegenüberstehende Buchdrucker zu finden. Ende 1938 kam Loosli insofern in Zugzwang, als der Berner Strafrechtsprofessor Philipp Thormann mit der Ausarbeitung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch beschäftigt war und er nun hoffte, hier Einfluss nehmen zu können.³³ Im Februar 1939 lieferte die Feldegg-Druckerei das Buch in 5000 Exemplaren aus, wovon 150 als Rezensionsexemplare für die Presse gedacht waren.³⁴

Kommerziell erwies sich die Publikation als Reinfall, die meisten Exemplare wurden nicht verkauft. Doch so verhalten das Echo der Juristen und der Politik ausfiel, so überwältigend waren die Reaktionen der Betroffenen aus der ganzen Schweiz, mehr noch auf den *Beobachter*-Beitrag als auf das Buch. Täglich werde er mit Briefen und Akten überschwemmt, viele Opfer kämen ihn besuchen, es sei alles sehr bedrückend, meldete Loosli seinem besten Freund.³⁵ Er stehe mit etwa 300 Opfern der ‘Administrativjustiz’ in Verbindung, schrieb er dem neu gewonnenen Bundesgenossen Albert Merckling (1895–1958), einem ehemaligen Schaffhauser Vormundschaftsbeamten, der sich ins Tessin abgesetzt hatte und dort Maler geworden war.³⁶ Das Buch verkaufe sich «sehr spärlich, scheint jedoch seinen Weg zu machen, wie ein Holzwurm. Die offiziellen Stellen versuchen, bisher nicht ohne Erfolg, es einfach totzuschweigen».³⁷ Tatsächlich warf die Publikation keine grossen, aber lange Wellen – noch viele Jahre später sind Reaktionen festzustellen.³⁸ Die auffallend wenig Besprechungen in der Presse lassen an eine Verschwörung des Verschweigens denken, einzig in zwei Tageszeitungen, der sozialdemokratischen *Berner Tagwacht* und der Basler *National-Zeitung*, ist auf die

33 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an J.S. Hegner, 6. 10. 1938, an Jakob Bührer 20. 10. 1938, an Ernst Morach, 17. 12. 1938.

34 *Ibid.*, Vereinbarung zwischen C. A. Loosli und Arthur Heinzmann, gemäss Brief an diesen vom 14. 1. 1939.

35 *Ibid.*, C. A. Loosli an Jonas Fränkel, 20. 4. 1939.

36 *Ibid.*, C. A. Loosli an Albert Merckling, 8. 2. 1939. Siehe auch *ibid.*, C. A. Loosli an Jakob Bührer, 4. 10. 1940.

37 *Ibid.*, C. A. Loosli an Albert Merckling, 3. 6. 1939, wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 289.

38 Die letzte Reaktion noch zu Lebzeiten Looslis stammt von Alfred Seidel, Herrliberg, der sich am 22. Januar 1958 an den Autor wandte, erschüttert über die Lektüre, und fragte, wo denn die Juristen abblieben.

Publikation eingegangen worden, wohlwollend und aufgeschlossen.³⁹ In der welschen Schweiz rührte Looslis Freund Pierre Bovet (1878–1965) die Trommel.⁴⁰ In der *Schweizer Zeitschrift für Strafrecht* stiess sich Dr. Comtesse am polemischen Ton der Schrift und dass diese von einem Laien verfasst worden war, rang sich dann aber zum Eingeständnis durch, dass «gerade die richtunggebenden Ideen des Verfassers [...] als Postulat durchaus berechtigt» seien.⁴¹ Staatsrechtsprofessor Walter Burckhardt (1871–1939) zweifelte Looslis Behauptung an, wonach die Versorgten fiskalisch, als Staatssklaven ausgebeutet würden, gab ihm aber in entscheidenden Bereichen recht und sprach sich für eine Reform des Verfahrens aus: Das Gesetz sollte «einige formelle Garantien für rechtliches Gehör und für sachliche Untersuchung [...] vorsehen. Der Versorgte, der sich einen so schweren Eingriff in seine persönliche Freiheit gefallen lassen muss und oft von vornherein geneigt ist, ihn als Willkür zu deuten, oder persönlicher Feindschaft zuzuschreiben, sollte doch einen schriftlichen, begründeten Beschluss erhalten, und es sollte ihm auch ein Rechtsmittel dagegen gewährt werden.»⁴² Als weiteres Verdienst Looslis hob Burckhardt dessen Hinweis auf die unbestimmte und willkürlich gehandhabte Dauer der Internierungen hervor. Das war mutig und liess auf Weiteres hoffen, aber Walter Burckhardt setzte bald danach seinem Leben ein Ende, zermürbt durch den allgemeinen Untergang des Rechts und des Völkerrechts. Auch Rechtsprofessor Ernst Hafer gab Loosli «weitgehend recht», allerdings gehe dieser «weit über das Machbare hinaus».⁴³ Aber stimmte das wirklich, war Looslis Vorhaben derart utopisch? Von den Machtverhältnissen und von der inneren Bereitschaft der breiten Bevölkerung und der Machträger her gesehen vielleicht schon – dement sprechend wurde beispielsweise eine Anfrage von Grossrat Stalder, ob der Regierung das Buch Looslis bekannt sei, dahingehend beantwortet, man teile Looslis Auffassungen nicht, und diese seien «vielfach auf falschen Voraussetzungen aufgebaut».⁴⁴ Doch noch wenige Jahre zuvor hatte die Berner Regierung in einer anderen und glückhaften Zusammensetzung fortschrittliche sozialpolitische Massnahmen ermöglicht, Verbesserungen in den Anstalten und 1930 das Jugendrecht. Vor allem aber war am 27. Juni 1933 auf Vorschlag Looslis hin der Beschluss ergangen, dass fortan alle straffällig gewordenen Jugendlichen vor einer Anstalts-

39 B-r., «Schweizerische Konzentrationslager». Ein Alarmruf C. A. Looslis, in: *National-Zeitung*, Basel, Nr. 184, 22./23. 4. 1939; Rez. C. A. Loosli: «Administrativjustiz», in: *Berner Tagwacht*, Bern, Nr. 124, 31. 5. 1939.

40 Pierre Bovet, Une ‘justice’ qui n’est pas une, in: *L’Essor*, Genève, 12. 5. 1939.

41 Dr. Comtesse, in: *Schweizer Zeitschrift für Strafrecht*, Heft 3, August 1939, S. 350.

42 Walter Burckhardt, in: *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins*, Band 75, Heft 8, August 1939, S. 415f. Siehe SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Fritz Schwarz, 28. 8. 1939.

43 SLA, Nachlass C. A. Loosli, Ernst Hafer an Albert Merckling, 29. 1. 1940.

44 Auszug aus dem Protokoll des Bernischen Regierungsrates, 18. 6. 1940.

einweisung der neugeschaffenen Jugandanwaltschaft zu überstellen seien.⁴⁵ Das bedeutete nichts weniger als eine erstmalige Durchbrechung des Systems der ‘Administrativjustiz’ und wurde von Loosli in diesem Sinne hervorgehoben.⁴⁶ Es war also möglich, und die Erfahrung von fünf Jahren hatte gezeigt, dass die Verfahren auf dieser neuen Grundlage schnell, zweckmässig und human gestaltet werden konnten! Loosli betonte auch, dass die angelsächsische Welt ohne ‘Administrativjustiz’ auskomme, sogar dort, wo «ihre Kriminalität viel grösser ist als sie bei uns je sein kann».⁴⁷ Trotz offiziell zelebrierter Einheit unter der Fahne der ‘Geistigen Landesverteidigung’ und trotz Krieg war es auch in den vierziger Jahren nicht völlig ausgeschlossen, dass Reformschritte in Richtung Auflösung der Zwangsversorgungspolitik hätten eingeleitet werden können. Der allseits geachtete Berner Anwalt und sozialdemokratische Grossrat Walter Hürbin (1886–1940) hatte mit Loosli Kontakt aufgenommen und legte am 4. Oktober 1939 eine Motion mit dem Ziel einer Revision des Armenpolizeigesetzes von 1912 vor.⁴⁸ Hürbin verfocht sein Anliegen sogar am Radio, in einem Vortrag am 6. Januar 1940, wobei er sich auf C. A. Loosli und Walter Burckhardt bezog, und Loosli unterstützte den Vorgang publizistisch.⁴⁹ Doch bald darauf erkrankte Hürbin schwer und starb. Seine Motion war bereits im Frühjahr SP-intern zu Fall gebracht worden.⁵⁰ Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wurde das Begehren Hürbins und Looslis ignoriert;⁵¹ das Gesetz wurde im Oktober 1940 von einer Volksmehrheit angenommen, womit die ‘Administrativjustiz’ bis auf weiteres unangetastet blieb.⁵² Zwar kam es zwei Jahre später nach vorbereitenden Gesprächen Looslis mit Grossrat Fritz Giovanoli (1898–1964) zu einem erneuten sozialdemokratischen Vorstoss,⁵³ doch die Motion ‘versandete’.

45 C. A. Loosli, Fragen und Belange der Armenerziehung. Vorträge vom 31. 10. und 19. 11. 1932, in: *Schweizerische Erziehungs Rundschau*, Zürich, Nr. 4, Juli 1933; Verordnung des Berner Regierungsrates 27. 6. 1933; SLA, Nachlass C. A. Loosli, Jakob Leuenberger an C. A. Loosli, 11. 7. 1933; *ibid.*, C. A. Loosli an Hans Daep, 13. 7. 1933.

46 C. A. Loosli, ‘Administrativjustiz’ und Schweizerische Konzentrationslager, in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 172f. und 181.

47 *Ibid.*, S. 188.

48 Motion 413 Berner Grossrat 4. 10. 1939 (Walter Hürbin und 13 Mitunterzeichner).

49 C. A. Loosli, Recht oder Willkür?, in: *Berner Tagwacht*, Bern, Nr. 13, 17. 1. und Nr. 15, 19. 1. 1940. Siehe dazu SLA, Nachlass C. A. Loosli, Albert Merckling an C. A. Loosli, 25. 1. 1940.

50 *Ibid.*, C. A. Loosli an Jakob Bührer, 1. 4. 1940.

51 Der mit der Ausarbeitung des bernischen Einführungsgesetzes betraute Prof. Philipp Thormann hatte zwar erklärt, mit Looslis Postulaten «zum grossen Teil» einig zu gehen, aber er war nicht bereit gewesen, diese in den Gesetzesentwurf aufzunehmen (SLA, Nachlass C. A. Loosli, Philipp Thormann an Fritz Schwarz, 27. 4. 1940).

52 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Jonas Fränkel 9. 3. 1940; *ibid.*, C. A. Loosli an Albert Merckling 15. 3. 1940; *ibid.*, C. A. Loosli an Jakob Bührer, 9. 10. 1940; *ibid.*, C. A. Loosli an Albert Merckling 11. 10. 1940.

53 Motion 707 Berner Grossrat, 19. 11. 1942 (Dr. Giovanoli und 43 Mitunterzeichner); Für eine Reform der Administrativversorgung, in: *Berner Tagwacht*, Bern, Nr. 271, 19. 11. 1942.

Loosli war sich von Anfang an im Klaren gewesen, dass es unglaublich schwierig werden würde, sich mit dem Zwangsversorgungssystem anzulegen, schwieriger als seinerzeit der Kampf gegen die Anstalten. Er werde dieselbe bewährte Taktik anwenden und so die Frage der ‘Administrativjustiz’ nie mehr zur Ruhe kommen lassen.⁵⁴ In diesem Sinne weitete Loosli seine Bemühungen nach 1940 vermehrt auf die ganze Schweiz und vor allem auf die Romandie aus. In der *Nation* und in *Traits* erschienen mehrere seiner Beiträge, unter anderem auch zur Situation in den Kantonen Waadt und Fribourg.⁵⁵ Seine dortigen Freunde und vor allem Pierre Bovet unterstützten ihn. So gelang es, den Genfer Staatsrat und Ständeratspräsidenten Albert Malche (1876–1956) und den Genfer Juristen und Flüchtlingshelfer Leonhard Jenny (1881–1967) für die Sache zu gewinnen. Bovet mobilisierte den Genfer Anwalt, Staatsrat, National- und späteren Ständerat Albert Picot (1882–1966). Dieser legte 1944 eine grundlegende und kompetente Studie zum Rechtsstaat vor, welche längerfristig wegweisend werden sollte und Looslis Vorgabe auf seine Weise bestätigte.⁵⁶ Rechtswissenschaftler und Praktiker forderten vermehrt verstärkten Persönlichkeitsschutz, unabhängige Ermittlungsverfahren und gerichtliche Instanzen mit Rekursrecht, so wie Loosli das gefordert hatte, wobei sie sich oft gleichzeitig von diesem auch wieder partiell distanzierten.⁵⁷ Dabei wurden nebst anderem Vorbehalte gegen Looslis drastische Ausdrucksweise geäussert. Bereits Emil Oprecht hatte sich über den Begriff der ‘Konzentrationslager’ im Titel «erschreckt» gezeigt,⁵⁸ worauf ihm Loosli antwortete, de facto existierten Konzentrationslager in der Schweiz bereits seit einem halben Jahrhundert, und der Begriff sei schon im Volk heimisch geworden.⁵⁹ Tatsächlich waren Lager der Denkweise der offiziellen Schweiz nichts Fremdes und durchaus nicht immer an ein Vorbild wie dasjenige Hitlerdeutschlands gebunden – ebenso wenig wie die herumgeisternden Ideen von der ‘Ausmerzung unwerten Lebens’ nur bei den Nazis verbreitet waren. Wichtig war dabei, Bettler, Arbeitslose und ‘Asoziale’ von der Strasse wegzubekommen um

54 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Emil Koenig, Redaktion des «Schweizerischen Beobachters», 24. 8. 1938.

55 C. A. Loosli, La soi-disant justice administrative et les camps de concentration en Suisse, in: *Traits*, Lausanne, Nr. 4, Januar 1941; *id.*, Précisons!, in: *Traits*, Lausanne, Nr. 7, April 1941; *id.*, L’extinction du paupérisme par la stérilisation, in: *Traits*, Nr. 10, Juli 1941 (alle drei Beiträge wiederabgedruckt in: *id.*, Werke Bd. 2, S. 294–301); C. A. Loosli, Eine schändliche Vorlage. «Liberté est partie!», in: *Nation*, Bern, Nr. 46, 13. 11. 1941; *id.*, Wehret dem Rechtszerfall!, in: *Nation*, Bern, Nr. 22, 4. 6. 1942.

56 Albert Picot, L’Etat fondé sur le Droit et le Droit pénal, in: *Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins*, Heft/Fasc. 2, Basel 1944, S. 201a–288a. Dazu SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Fritz Schwarz, 18. 9. 1944; an Jonas Fränkel 23. 9. und 11. 11. 1944; an Felix Stössinger, 23. 10. 1944.

57 Karl Zbinden, Amtsstatthalter Luzern, Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen, in: *Schweizerische Juristen-Zeitung/Revue Suisse de Jurisprudence*, Zürich, Heft 22, 15. 5. 1942.

58 SLA, Nachlass C. A. Loosli, Emil Oprecht an C. A. Loosli, 7. 9. 1938.

59 *Ibid.*, C. A. Loosli an Emil Oprecht, 8. 9. 1938. Siehe auch *ibid.*, C. A. Loosli an Jakob Bührer, 20. 10. 1938.

des äusseren schönen Scheins und «der Touristen wegen».⁶⁰ Aus Looslis Sicht, der sich unter anderem an Wolfgang Langhoffs Börgermoor-Report von 1935 orientierte, war deutschen wie schweizerischen ‘Lagern’ gemeinsam, dass sie «typische Bürgerkriegserscheinungen» darstellten.⁶¹ Er hatte also die frühen deutschen KZs im Auge und nicht die millionenfachen Tötungsmaschinerien der Jahre nach 1941.⁶² Im Weltkrieg nahm allerdings der Umfang der Internierungen auch in der Schweiz ein Ausmass an, das Looslis Wortwahl in ein neues Licht rückt: Flüchtlinge wurden in hunderten von Lagern zusammengefasst, wobei von human geführten Lagern bis hin zu eigentlichen KZs wie dem Luzerner Wauwilermoos, wo unglaubliche Zustände herrschten und es auch Tote gab, alles vorkam. Zahlreiche Flüchtlinge wurden in Strafanstalten zusammen mit Sträflingen und Administrativen festgehalten, für Loosli Ausdruck der Schande und der Degeneration des einst stolzen Asylgedankens.⁶³ Er wurde von Felix Stössinger (1889–1954) kontaktiert, der mit seiner Familie in die Schweiz hatte fliehen können, interniert wurde und allerhand bürokratische Schikanen über sich ergehen lassen musste.⁶⁴

Bei all ihren Aspekten und Begleiterscheinungen war die ‘Administrativjustiz’ bei Loosli mit einer gesellschaftlichen und politischen Bedeutung aufgeladen: er erachtete den Feldzug gegen die ‘Administrativjustiz’ als ebenso wichtig zur Verteidigung der Demokratie wie den Kampf nach aussen, gegen den Faschismus; eine Demokratie sei verloren, wenn sie sich im Innern entdemokratisieren lasse.⁶⁵ Und er ging davon aus, dass im Kampf gegen die Armut der Aufbau einer Sozialfürsorge gegen die Interessen des bürokratischen Staates und der Oberschichten durchgesetzt werden musste und letztlich nur in einer «neuen, ausbeutungslosen Gesellschaftsgliederung» realisiert werden konnte.⁶⁶ Der entscheidende Wille zu Reformen sei bei den massgebenden Stellen nicht vorhanden. Leute, die sich allzu lange mitschuldig gemacht hätten, fänden schwerlich den Weg zurück, Behörden und Volk seien mitschuldig.⁶⁷ Was helfe ihm die Zustimmung der wenigen Einsichtigen, solange

60 Siehe z.B. Otto Frauenlob, *Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht. Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom kantonalen Polizeistrafrecht*, Dissertation Universität Bern 1939, S. 13.

61 C. A. Loosli, ‘Administrativjustiz’ und schweizerische Konzentrationslager, in: Werke Bd. 2, S. 184–186, 247f.

62 Rietmann 2013, *op. cit.* (Anm. 7), S. 5; Martin Uebelhart 2014, *op. cit.*, S. 4f.; Fredi Lerch, Erwin Marti, Einführung, in: C. A. Loosli, Werke Bd. 2, S. 9f.

63 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Pierre Bovet, 9. 7. 1941.

64 SLA, Nachlass C. A. Loosli, Korrespondenz C. A. Looslis mit Felix Stössinger, u.a. C. A. Loosli an Felix Stössinger, 23. 10. 1944, abgedruckt in: C. A. Loosli, Werke Bd. 2, S. 321ff.; Felix Stössinger, *Zwischen Tell und Gessler. Interniert in Schweizer Flüchtlingslagern. Tagebuch 1942/43*, hrsg. von Simon Erlanger und Peter Jakob Kelting, Basel 2011, S. 448ff.

65 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Jonas Fränkel, 26. 11. 1938.

66 C. A. Loosli, Wie steuern wir dem Anstaltselend?, in: *Vorwärts*, Basel, 23. 8. 1945.

67 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Josef Brenn, 23. 9. 1947.

sich das Volk alles gefallen lasse.⁶⁸ Trotz aller Enttäuschungen setzte er seine Anstrengungen fort, bekämpfte zusammen mit dem Redaktionsstab des *Beobachters* unhaltbare Zustände in den Anstalten Witzwil, Kalchrain TG und anderswo, vor allem das menschengefährdende tyrannische Regime des Direktors von Bellechasse, Camille Grêt (1881–1967), und forderte die dringend notwendige Professionalisierung des Gefängnispersonals. Loosli hielt auch in den Zeiten des Kalten Krieges und der einsetzenden Staatsschutz-Hysterie daran fest, dass der «sicherste Staatschutz durchaus und restlos dem Schutze entspricht, den der Staat seinen Bürgern angedeihen lässt».⁶⁹ Nach wie vor erachtete er eine seiner Grundforderungen als absolut notwendig, die Einführung einer nach englischem Vorbild gehandhabten Habeas-corpus-Akte in die Bundesverfassung.⁷⁰ Dass das nach wie vor aktuell war, zeigten ihm ungezählte Fälle, beispielsweise jener des Professors André Bonnard (1888–1959)⁷¹ oder jener des schweizerisch-britischen Doppelbürgers Horace Tomarkin. In Genf bildete sich 1951 ein überparteiliches Komitee, das mittels einer Initiative die Einführung einer Habeas-corpus-Verfügung als Zusatz zum Artikel 58 der Bundesverfassung forderte. Loosli berichtete darüber im *Beobachter*,⁷² wenig später war auch dieser Vorstoss gescheitert, wegen mangelnder Unterstützung und weil die SPS die Verwerfungsparole ausgegeben hatte. Wenn auch seit Ende der vierziger Jahre definitive Versorgungen immer seltener angeordnet wurden und im Kanton Bern an der Revision des Versorgungsgesetzes von 1912 gearbeitet wurde,⁷³ blieb das System der ‘Administrativjustiz’ noch lange Jahre für die Betroffenen mit all seinen Härten und in seiner Totalität furchtbare Wirklichkeit. Den Fall Gottfried Haslimeier (1918–1981), den er in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen aufrollen half, war Loosli «besonders darum wertvoll, weil er in geradezu typischer Gestaltung sozusagen sämtliche Missstände sowohl der Sozialfürsorge wie der Vormundschaftspflege und der sogenannten ‘Administrativjustiz’ zusammenfassend und ungemein sinnenfällig illustriert [...], wie ein erlesener Strauss der fleurs du mal [...].»⁷⁴ Haslimeier war Verdingkind gewesen und hatte viele Anstalten überlebt, unter anderem Aarburg, Aarau, die Hölle von Bellechasse, hatte bei Loosli Mut gefasst und die Kraft zu einem eigenen Buch gefunden.⁷⁵

68 *Ibid.*, C. A. Loosli an Albert Merckling, 18. 10. 1941.

69 C. A. Loosli, Rufer in der Wüste, in: *Der Schweizerische Beobachter*, Basel, Nr. 9, 15. 5. 1950.

70 C. A. Loosli, Werke Bd. 2, S. 164, 276f., 381, 457.

71 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Bernard Richard, 11. 3. 1953.

72 C. A. Loosli, Verfassungsschutz gegen administrative Willkür, in: *Der Schweizerische Beobachter*, Basel, Nr. 11, 15. 6. 1951.

73 Rietmann 2013, *op. cit.* (Anm. 7), S. 9f.

74 SLA, Nachlass C. A. Loosli, C. A. Loosli an Emil König, 17. 7. 1950, abgedruckt in: C. A. Loosli, Werke Bd. 2, S. 22.

75 Gotthard Haslimeier, *Aus dem Leben eines Verdingbuben*, Affoltern am Albis 1955. Dokumentation zum Fall Haslimeier in: C. A. Loosli, Werke Bd. 2, S. 22–52.

Es war Loosli nicht vergönnt, das endgültige Ende der Zwangsversorgungen zu erleben, er starb 1959. Seine Bemühungen waren indessen nicht vergeblich, wenn man in Betracht zieht, wie seine Forderungen bei Publizisten und Juristen wie Albert Picot und später bei Hans Dubs, Jürg Meyer, Max Schmid und anderen weitergewirkt haben.